PLANUNG

Dieser Plan ist im Auftrage der Gemeinde Wenden von der Bauabteilung der Gemeinde Wenden erarbeitet worden.

Wenden, den 16.3.1977

Im Auftrage:

Ref

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit der Niederschrift (Ausfertigung des Planes in der Niederschrift) über die Ratssitzung vom 4.4.1977 **bescheinigt.**

Wenden, den 13.6.1977

Der **Gemeindedirektor**

i.A. Ref

(Ing. grad)

GEMEINDE WENDEN

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung am 4.4.1977 **die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Industriegebiet Altenhof" beschlossen.**

Wenden, 26.5. **1977**

Der **Gemeindedirektor**

i.A. Fischer

GEMEINDE WENDEN

P R Ä A M B E L

Auf Grund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304)

§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Berichtigung vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I S. 11)

hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 4.4.1977 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr.6 „INDUSTRIEGEBIET ALTENHOF" I. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

MD **Dorfgebiet**

Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen.

Zulässig sind

1. Wirtschaftstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o offene Bauweise

Sichtfläche

Als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist die Sichtfläche von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe - gemessen an der Fahrbahnoberkante - freizuhalten.

B. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der II. vereinfachten Änderung rechtsverbindlich.

C. Dies ist eine lose Anlage zur Niederschrift der Ratssitzung vom 4.4.1977

SCHRAGE
Bürgermeister

HERRENDÖRFER
Ratsmitglied

FISCHER
Schriftführerin

SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN

vom 21.4.1977

BEBAUUNGSPLAN NR.6
Industriegebiet Altenhof
I. vereinf. Änderung

M 1 : 1000